

Satzung des Vereins Smile

Fassung vom 20.04.2017, geändert am 22.04.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Smile“
Der Verein ist eine Elterninitiative zur Unterstützung von Familien und Kindern. Der Verein soll als geschäftsfähiger Verein in das Vereinsregister Offenbach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Dreieich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach Eintragung in das Vereinsregister soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt Langen herbeigeführt werden.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 3.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (Kinderbetreuung) durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.
- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kinderkrippe u.a. durch
 - a) die Sammlung von Geld- und Sachspenden für Anschaffungen oder Aktivitäten (z.B. Beschaffung von Mobiliar, Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial, die Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita, den Ausbau des Außenbereichs und ähnliche Dinge etc.)
 - b) die Erhaltung und Steigerung der Anerkennung der Kita durch Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Aktionen (Tag der offenen Tür, Sommerfest etc.)
 - c) die Vertretung der Interessen der Kita
- 3.3 Für die konkrete pädagogische Arbeit in der Einrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte verantwortlich.
- 3.4 Der Verein ist keiner bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung verbunden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter (i.d.R. Vorstandsvorsitzende) bekannt gegeben.
- 5.2 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei besonderen Beschlüssen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich; diese sind in der Satzung aufgeführt.
- 5.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.
- 5.5 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - die Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

- 6 Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. Vorsitzender (Bereich Personal)
 2. Kassenwart (Bereich Finanzen)
 3. Stellvertretendem Vorsitzenden (Bereich Verwaltung)

Darüber hinaus werden für die Umsetzung des Vereinszwecks

- ein/e Schriftführer/in (Bereich Mitglieder/Elternbeiträge) sowie
- ein/e Beisitzer/in (Bereich Öffentlichkeitsarbeit) ernannt,

Der Vorstand besteht damit aus max. drei und der erweiterte Vorstand aus max. 2 Personen. Die genaue Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 6.1 Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören und haben volles Stimmrecht.
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen baren Auslagen können erstattet werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 6.3 Alle Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Kassenwart und Verwaltung) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens eines der Ämter soll dabei im versetzten Jahresrhythmus besetzt werden, um eine gewisse Kontinuität im Vorstand zu wahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer und der Besitzer werden für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Einberufung von Mitgliederversammlungen verantwortlich.
- 6.5 Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein allein vertretungsbevollmächtigt.
- 6.6 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gewählt werden. Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten muss die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin erfolgen.

- 6.7 Bei den Vorstandssitzungen kann in beratender Funktion eine Bezugsperson stellvertretend für alle MitarbeiterInnen teil, sofern dies von den MitarbeiterInnen beschlossen und eigenständig und selbstverantwortlich geregelt wird. MitarbeiterInnen des Vereins sind bei Tagesordnungspunkten, welche Personalfragen betreffen, von der Teilnahme an den Vorstandssitzungen ausgeschlossen. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen erfolgt für alle Teilnehmenden unentgeltlich.
- 6.9 Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Beschlüsse werden gefasst, wenn die Vorstandsmitglieder einstimmig zustimmen. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Einladung geht in gleicher Weise an die MitarbeiterInnen zur Kenntnisnahme.
- 6.10 Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 7 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Protokolle

Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind von dem/der bestellten Schriftführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§ 9 Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 9.2 Beitrittsanträge (Aufnahmeantrag) sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag erteilt und der Antrag nicht ausdrücklich zurückgewiesen, gilt er als angenommen.
- 9.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod, bzw. bei juristischen Personen der Auflösung,
 - Austritt oder
 - Ausschluss.
- 9.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 10.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - die Satzung zu befolgen,
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 11 Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

11.1 Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen
- Veranstaltungen und Spenden
- Fördermitteln und Zuschüssen

11.2 Die Höhe und Zahlungsweise des Mitglieds-, Jahresbeitrages und der Gebühren, regelt die „Beitragsordnung“ in Ergänzung dieser Satzung des Vereins.

11.3 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Offenbach, Sitz 63225 Langen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Email, Telefonnummer und Anschrift.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.